

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 12. Oktober 1990

253. Stück

- 640.** Kundmachung: Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffern 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern
- 641.** Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
- 642.** Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem Schweizerischen Bundesrat über die Beziehungen auf dem Gebiete des Films (Koproduktionsabkommen Österreich — Schweiz) samt Anlage und Briefwechsel
(NR: GP XVII RV 1306 AB 1345 S. 146. BR: AB 3912 S. 531.)
- 643.** Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Volksrepublik Polen über Informationsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes samt Anhang
(NR: GP XVII RV 1292 AB 1424 S. 149. BR: AB 3972 S. 533.)

640. Kundmachung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 20. September 1990 betreffend den Widerruf der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffern 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern

Gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Republik Österreich und dem Minister für Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Barium- und Bleiverbindungen der Klasse 6.1, Ziffern 71 und 72, in flexiblen Schüttgutbehältern *), wurde mit Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 10. Juli 1990, Zl. 151 319/1-I/5-1990, seitens der Republik Österreich widerrufen.

Die für das ADR zuständige Behörde der Deutschen Demokratischen Republik hat am 22. August 1990 dem Widerruf zugestimmt; die Vereinbarung ist demgemäß mit diesem Datum außer Kraft getreten.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 94/1981

Streicher

641. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 4. Oktober 1990 betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe

Nach Mitteilung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. Nr. 492/1987, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 273/1989) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Algerien	12. September 1989
Australien	8. August 1989
Brasilien	28. September 1989
Finnland	30. August 1989
Guatemala	5. Jänner 1990
Guinea	10. Oktober 1989
Libysch-Arabische Dschamahirija	16. Mai 1989
Neuseeland	10. Dezember 1989
Paraguay	12. März 1990
Polen	26. Juli 1989
Somalia	24. Jänner 1990

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden haben nachstehende Staaten Erklärungen gemäß Art. 21 und 22 abgegeben:

Algerien, Finnland, Libysch-Arabische Dschamahirija und Neuseeland.

Ferner haben Italien am 10. Oktober 1989, Kanada am 13. November 1989 und Ungarn am 13. September 1989 Erklärungen gemäß Art. 21 und 22 abgegeben.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen zufolge haben Ungarn am 13. September 1989, Ukraine am 20. April 1989 und Weißrußland am 19. April 1989 den anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden erklärten Vorbehalt zu Art. 30 Abs. 1 zurückgezogen.

Vranitzky

642.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anlage und Briefwechsel wird genehmigt.

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT ÜBER DIE BEZIEHUNGEN AUF DEM GEBIETE DES FILMS (KOPRODUKTIONSABKOMMEN ÖSTERREICH — SCHWEIZ)

Die Regierung der Republik Österreich
und
der Schweizerische Bundesrat,

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit beider Staaten auf dem Gebiete des Films weiterzuentwickeln,

von dem Wunsch geleitet, die Gemeinschaftsproduktion von Filmen, die dem Filmschaffen beider Länder förderlich sein können, zu vertiefen und zu begünstigen,

sind wie folgt übereingekommen:

Gemeinschaftsproduktion

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden Filme, die von Produzenten beider Staaten in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts nach den Bestimmungen dieses Abkommens behandeln.

Artikel 2

(1) Filme, die im Rahmen dieses Abkommens in Gemeinschaftsproduktion hergestellt worden sind, werden unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 4 Ziffer 8 als inländische Filme angesehen.

(2) Beihilfen, Förderungsmittel und sonstige finanzielle Vorteile, die im Hoheitsgebiet einer

Vertragspartei gewährt werden, erhält der Produzent nach dem Recht dieser Vertragspartei.

(3) Gemeinschaftsproduktionen, auf die dieses Abkommen Anwendung finden soll, bedürfen vor Drehbeginn der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Staaten, die vor Erteilung das Einvernehmen herstellen. Die zuständige Behörde in Österreich ist das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, in der Schweiz das Bundesamt für Kultur.

(4) Die Anerkennung ist unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Verwirklichung des eingereichten Gemeinschaftsproduktionsvorhabens zu erteilen.

Artikel 3

Die für eine Gemeinschaftsproduktion vorgesehenen Vergünstigungen werden Produzenten gewährt, die über eine gute technische und finanzielle Organisation sowie über ausreichende Berufsqualifikation verfügen.

Artikel 4

Die Anerkennung wird gewährt, wenn die Gemeinschaftsproduzenten folgendes vereinbart haben:

1. Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten setzt sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammen. Der künstlerische und technische Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten soll seinem finanziellen Beitrag entsprechen.
2. Die Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten des Films beträgt 20 Prozent.
3. Nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen werden Kopierwerksarbeiten und die Tonverarbeitung (Mischung, Synchronisation, usw.) im Geltungsbereich dieses Abkommens

ausgeführt. Bei Außenaufnahmen in Drittländern kann insbesondere vereinbart werden, daß die entsprechenden Teile des Bildausgangsmaterials in diesen Ländern entwickelt und davon Muster gezogen werden. Ein Ausgleich in der Benutzung der technischen Mittel der Vertragsparteien ist anzustreben.

4. Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, werden Atelieraufnahmen in Ateliers durchgeführt, die in Österreich oder in der Schweiz liegen.
5. Jeder Gemeinschaftsproduzent wird Miteigentümer des Bild- und Ton-Originalausgangsmaterials und hat Anspruch auf Kopierausgangsmaterialien, wie Internegativ, Tonnegativ und dergleichen in der Fassung seiner eigenen Sprache. Das Herstellen von Kopierausgangsmaterial in anderen Sprachen als jenen der Vertragsparteien bedarf des Einvernehmens der Gemeinschaftsproduzenten: Von der Endfassung des Films werden nach Maßgabe der Notwendigkeiten der Gemeinschaftsproduzenten Original- oder synchronisierte oder untertitelte Fassungen in einer der Landessprachen der Gemeinschaftsproduzenten hergestellt. Diese Fassungen können Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten, soweit dies nach dem Drehbuch erforderlich ist.
6. Die Einnahmen aus allen Verwertungsarten werden entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten aufgeteilt. Im Falle der Abgrenzung von Auswertungsgebieten und -bereichen sind die Marktgröße und der Wert zu berücksichtigen.
7. Die Gemeinschaftsproduzenten regeln einvernehmlich den Weltvertrieb.
8. Ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film ist auf Filmfestspielen in der Regel als Beitrag des Mehrheitsproduzenten oder desjenigen Gemeinschaftsproduzenten vorzuführen, der den Regisseur stellt. Abweichende Regelungen bleiben den Gemeinschaftsproduzenten vorbehalten.

Artikel 5

(1) Die an der Herstellung des Films Beteiligten müssen, was die Republik Österreich betrifft, die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder zum zeitlich unbeschränkten Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sein und die Berechtigung zur Arbeitsaufnahme in Österreich besitzen. Was die Schweizerische Eidgenossenschaft betrifft, müssen sie die schweizerische Nationalität oder ständigen Wohnsitz in der Schweiz besitzen. Können Personen nach diesen Bestimmungen beiden Staaten zugerechnet werden, so haben sich die Gemeinschaftsproduzenten über die Zuordnung zu einigen. Kommt es zu keiner Einigung, so werden diese

Personen dem Staat jenes Gemeinschaftsproduzenten zugeordnet, der sie vertraglich verpflichtet.

(2) Die künstlerische oder technische Beteiligung des Minderheitsproduzenten ist dann gegeben, wenn der von ihm gestellte Anteil der künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigten Personen mindestens der finanziellen Beteiligung entspricht.

(3) Außerdem soll der schweizerische Minderheitsproduzent grundsätzlich Filmtechniker und Darsteller proportional zu seiner finanziellen Beteiligung stellen.

(4) Die zuständigen Behörden können in gegenseitigem Einvernehmen Ausnahmen von den Voraussetzungen der Absätze 1, 2 und 3 gestatten, sofern diese den jeweiligen innerstaatlichen Bestimmungen entsprechen.

Artikel 6

Titelvor- bzw. -nachspann und Werbematerial der Gemeinschaftsproduktion müssen den Hinweis enthalten, daß es sich um eine Gemeinschaftsproduktion von Produzenten beider Staaten handelt.

Artikel 7

(1) Im Rahmen dieses Abkommens anerkennen die zuständigen Behörden als Gemeinschaftsproduktionen auch solche Filme, die von Produzenten der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zusammen mit Produzenten dritter Staaten, mit denen der eine oder der andere Staat ein Abkommen über Gemeinschaftsproduktionen geschlossen hat, hergestellt werden.

(2) Die Bestimmungen von Artikel 4, Ziffer 1 sowie Artikel 5, Absatz 1, 2 und 3 gelten für Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Absatz 1 dieser Vorschrift, jedoch ist eine Beteiligung des Minderheitsproduzenten in Höhe von 15 Prozent ausreichend. Die von den Vertragsparteien mit Drittstaaten abgeschlossenen Abkommen sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Bei Gemeinschaftsproduktionen mit Drittstaaten kann in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien in besonderen Ausnahmefällen eine finanzielle Mindestbeteiligung von 10 Prozent zugelassen werden, sofern ein Ausgleich beim künstlerischen oder technischen Beitrag vorgesehen ist.

Artikel 8

Nach Möglichkeit erleichtert jede Vertragspartei im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts bei anerkannten Gemeinschaftsproduktionen insbesondere

- a) die Einreise, den zeitweiligen Aufenthalt sowie die Erlangung der Beschäftigungsbeihilfe des technischen, künstlerischen und kaufmännischen Personals der Gemeinschaftsproduzenten,
- b) die Ein- und Ausfuhr von technischem und anderem Drehmaterial von Gemeinschaftsproduzenten.

Artikel 9

Der Antrag auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion ist unter Berücksichtigung der in der Anlage zu diesem Abkommen enthaltenen Durchführungsbestimmungen bei den jeweils zuständigen Behörden zu stellen. Die Anlage bildet einen Bestandteil des Abkommens.

Artikel 10

Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien unterrichten einander jeweils über die Erteilung, Versagung, Änderung oder Rücknahme der Anerkennung von Gemeinschaftsproduktionen sowie erforderlichenfalls über für Gemeinschaftsproduktionen wichtige Entwicklungen.

Filmaustausch

Artikel 11

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, die Verbreitung und Auswertung der Filme des jeweils anderen Landes im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Verleihförderung

Artikel 12

Zur Ermöglichung der Erfüllung der kulturellen Funktion des Films und für den Fall, daß in beiden Vertragsstaaten Maßnahmen für die Förderung des Filmverleihs ergriffen werden, stehen sie nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und nach dem Recht der jeweiligen Vertragspartei auch Filmen offen, die keine Gemeinschaftsproduktion darstellen, unter der Voraussetzung, daß diese Filme in einem der Staaten der beiden Vertragsparteien hergestellt wurden und die Förderung in jedem der beiden Staaten gewährt werden kann.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13

(1) Unter Bedachtnahme auf die kulturellen und wirtschaftlichen Eigenheiten der beiden Vertrags-

partner wird eine Gleichgewichtigkeit des Leistungsaustausches angestrebt werden.

(2) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien beobachten laufend die Anwendungsbedingungen des vorliegenden Abkommens und beheben allenfalls bei der praktischen Umsetzung entstehende Schwierigkeiten. Sie schlagen allenfalls Änderungen vor, sobald solche zur Förderung der Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Films im gemeinsamen Interesse beider Staaten liegen.

Artikel 14

(1) Zur Überprüfung der Anwendung dieses Abkommens wird eine Gemischte Kommission gebildet, die sich aus Vertretern der Regierungen und der betroffenen Fachkreise der beiden Staaten zusammensetzt. Diese Kommission kann auch Änderungen des Abkommens vorschlagen sowie Vorschläge erörtern, die die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Films fördern.

(2) Während der Laufzeit dieses Abkommens tritt die Kommission in der Regel alle zwei Jahre zusammen, und zwar abwechselnd in Österreich und in der Schweiz; sie kann ferner auf Antrag einer der Vertragsparteien einberufen werden, insbesondere bei wichtigen Änderungen der für den Film geltenden Vorschriften. In diesem Fall tritt die Kommission innerhalb einer Frist von einem Monat zusammen.

Artikel 15

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die beiden Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind. Die Schweizerische Eidgenossenschaft wird das Abkommen vom Tage der Unterzeichnung an provisorisch anwenden.

(2) Dieses Abkommen wird für die Dauer von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens geschlossen; es wird stillschweigend für den gleichen Zeitraum erneuert, sofern es nicht durch eine der Vertragsparteien sechs Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die zur Zeit der Kündigung des Abkommens laufenden Gemeinschaftsproduktionen genießen bis zu ihrer vollständigen Verwirklichung alle seine Vergünstigungen. Ist das vorliegende Abkommen abgelaufen, so bestimmen seine Regeln über das Ablaufdatum hinaus weiterhin die Liquidation der Erlöse der Gemeinschaftsproduktionen.

(3) Dieses Abkommen findet auch Anwendung auf Verträge über Gemeinschaftsproduktionen, die nach dem 1. Jänner 1990 abgeschlossen wurden.

ANLAGE: Durchführungsbestimmungen

GESCHEHEN zu Wien, am 11. Mai 1990 in
zwei Urschriften

Für die Regierung der Republik Österreich:

Dr. Wolfgang Schüssel

Für den Bundesrat der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Jean-Pierre Ritter

Anlage

Durchführungsbestimmungen

1. Die Produzenten beider Vertragsparteien müssen, um in den Genuß der Bestimmungen des Abkommens zu gelangen, spätestens dreißig Tage vor Beginn der Dreharbeiten einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinschaftsproduktion (Artikel 2 Abs. 3 des Abkommens) an ihre jeweilige Behörde richten.

2. Den Anträgen sind insbesondere folgende, inhaltlich jeweils übereinstimmende Unterlagen anzuschließen:

- a) Der Gemeinschaftsproduktionsvertrag zwischen den Gemeinschaftsproduzenten; Unter Vorbehalt der Anerkennung geschlossene Verträge genügen;
- b) ein detailliertes Drehbuch oder ein anderes Manuskript, das über den geplanten Stoff und seine Gestaltung ausreichend Aufschluß gibt;
- c) die Stabs- und Besetzungslisten mit Angabe der Tätigkeiten bzw. Rollen und der Staatsangehörigkeit der Mitwirkenden;
- d) ein Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb jener Rechte, die für die Verfilmung und Verwertung des gegenständlichen Projektes notwendig sind;
- e) die Regelung über die jeweilige Beteiligung aller beteiligten Produzenten an etwaigen Mehrkosten. Die Beteiligung entspricht grundsätzlich dem jeweiligen finanziellen Beitrag, jedoch kann die Beteiligung des Minderheitsproduzenten auf einen geringeren Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag beschränkt werden;
- f) eine Kalkulation der voraussichtlichen Gesamtkosten der Herstellung des Filmvorhabens und ein detaillierter Finanzierungsplan;
- g) eine Übersicht über den technischen Beitrag aller beteiligten Produzenten;
- h) ein Terminplan (Arbeitsplan) mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte für die Herstellung des Films;

3. Die Behörden können darüber hinaus sonstige für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen und Erläuterungen anfordern.

4. Die Behörde des Staates mit finanzieller Minderheitsbeteiligung kann ihre Anerkennung erst gewähren, nachdem sie die entsprechende Stellungnahme der Behörde des Staates mit finanzieller Mehrheitsbeteiligung erhalten hat. Die im Staat des Mehrheitsproduzenten zuständige Behörde teilt ihren Entscheidungsvorschlag grundsätzlich innerhalb von zwanzig Tagen, gerechnet von der Einreichung der vollständigen Unterlagen, der zuständigen Behörde des Staates des Minderheitsproduzenten mit. Diese soll ihrerseits ihre Stellungnahme grundsätzlich innerhalb der folgenden zehn Tage übermitteln.

5. Nachträgliche Änderungen des Gemeinschaftsproduktionsvertrages sind den zuständigen Behörden unverzüglich zur Anerkennung vorzulegen.

6. Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, daß die Bestimmungen des Abkommens eingehalten werden.

Republik Österreich
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 11. Mai 1990

Herr Botschafter!

Ich beehre mich, auf das heute zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem schweizerischen Bundesrat abgeschlossene Abkommen über die Beziehungen auf dem Gebiete des Films Bezug zu nehmen und dazu folgende Erklärung abzugeben:

1. Die im Artikel 2, Absatz 3 erwähnte Anerkennung durch die zuständigen Behörden erfolgt in Österreich auf privatrechtlicher Grundlage.
2. Zu den in Artikel 3 definierten Förderungsvoraussetzungen tritt für Förderungswerber im Sinne des Artikels 5, Absatz 1, erster Satz das Erfordernis, daß es sich um einen befugten gewerblichen Produzenten handeln muß.
3. Im Verfahren auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion, wie es in der Anlage zum Abkommen umschrieben ist, werden in Österreich vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie und die Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe angehört.

Ich bitte Ihre Exzellenz, mir das Einverständnis Ihrer Regierung mit diesem Vorschlag bekanntgeben zu wollen. Damit wird dieser Briefwechsel einen integrierenden Bestandteil des Abkommens darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Dr. Wolfgang Schüssel

S. E. Herrn
Botschafter Jean-Pierre Ritter
Schweizerische Botschaft
Wien

SCHWEIZERISCHE BOTSCHAFT

Wien, den 11. Mai 1990

Herr Bundesminister,

Ich beehre mich, den Erhalt des Schreibens Ihrer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, welches folgenden Wortlaut hat:

„Herr Botschafter,

Ich beehre mich, auf das heute zwischen der Regierung der Republik Österreich und dem schweizerischen Bundesrat abgeschlossene Abkommen über die Beziehungen auf dem Gebiete des Films Bezug zu nehmen und dazu folgende Erklärung abzugeben:

1. Die im Artikel 2, Absatz 3 erwähnte Anerkennung durch die zuständigen Behörden erfolgt in Österreich auf privatrechtlicher Grundlage.
2. Zu den in Artikel 3 definierten Förderungsvoraussetzungen tritt für Förderungswerber im Sinne des Artikels 5, Absatz 1, erster Satz das Erfordernis, daß es sich um einen befugten gewerblichen Produzenten handeln muß.

3. Im Verfahren auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion, wie es in der Anlage zum Abkommen umschrieben ist, werden in Österreich vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie und die Gewerkschaft Kunst, Medien und freie Berufe angehört.

Ich bitte Ihre Exzellenz, mir das Einverständnis ihrer Regierung mit diesem Vorschlag bekanntgeben zu wollen. Damit wird dieser Briefwechsel einen integrierenden Bestandteil des Abkommens darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.“

Ich beehre mich, Ihnen das Einverständnis meiner Regierung mit dem Vorstehenden mitzuteilen, unter dem Vorbehalt, daß das in Ziffer 2 Ihres Schreibens erwähnte Erfordernis nur für die österreichische Seite gelte.

Genehmigen Sie, Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Der Schweizerische Botschafter:
Jean-Pierre Ritter

Seiner Exzellenz
Herrn Dr. Wolfgang Schüssel
Bundesminister für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Wien

Die Mitteilungen gemäß Art. 15 Abs. 1 des Abkommens wurden am 11. Juni bzw. 22. August 1990 abgegeben; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 15 Abs. 1 mit 1. November 1990 in Kraft.

Vranitzky

643.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages samt Anhang wird genehmigt.

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK POLEN ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH UND ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIETE DER NUKLEAREN SICHERHEIT UND DES STRAHLENSCHUTZES

Die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Volksrepublik Polen — im folgenden als die Vertragsparteien bezeichnet — sind

UMOWA

MIEDZY RZĄDEM REPUBLIKI AUSTRII A RZĄDEM POLSKIEJ RZECZYPOSPOLITEJ LUDOWEJ W SPRAWIE WYMIANY INFORMACJI I WSPÓŁPRACY W DZIEDZINIE BEZPIECZEŃSTWA JADROWEGO I OCHRONY PRZED PROMIENIOWANIEM

Rząd Republiki Austrii i Rząd Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej, zwane dalej Umawiającymi się Stronami:

in dem Wunsche, die Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Polen auf der Grundlage der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 weiter zu vertiefen,

in der Überzeugung, daß die Zusammenarbeit durch Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes für den Schutz der in Strahlenschutzbereichen tätigen Personen, der Bevölkerung und der Umwelt vor Strahlengefahren von Bedeutung ist,

unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen *), insbesondere seines Artikels 9, und der bestehenden Prinzipien der Zusammenarbeit in der Internationalen Atomenergie-Organisation,

im Bestreben, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes zu stärken,

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen wird angewendet auf nukleare Anlagen und Tätigkeiten, wie sie in Artikel 1 des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen angeführt sind.

Artikel 2

(1) Die beiden Vertragsparteien konsultieren einander mindestens einmal im Jahr insbesondere über die Entwicklung der friedlichen Nutzung der Kernenergie, über die aus dem Betrieb von Kernanlagen gewonnenen Erfahrungen, über Vorschriften betreffend die nukleare Sicherheit und den Strahlenschutz sowie über Methoden und Ergebnisse der Strahlenschutzüberwachung der in Strahlenschutzbereichen tätigen Personen, ihrer Bevölkerung und der Umwelt. Die Konsultationstagungen werden über Antrag einer der beiden Vertragsparteien organisiert, welcher der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege zu übermitteln ist.

(2) Die beiden Vertragsparteien informieren einander über ihre Kernanlagen, einschließlich ihrer Anlagen für bestrahlte Kernbrennstoffe und für die Endlagerung radioaktiver Abfälle. Bei in Betrieb befindlichen Anlagen werden die beiden Vertragsparteien einander unverzüglich alle Änderungen im Bereich jener Anlagen bekanntgeben, welche den Inhalt dieser Information berühren.

Artikel 3

(1) Bei einem nuklearen Unfall, der Anlagen oder Tätigkeiten einer Vertragspartei betrifft und der auf dem Hoheitsgebiet der anderen Vertrags-

Wyrażając życzenie dalszego pogłębiania stosunków między Republiką Austrii a Polską Rzeczypospolitą Ludową w oparciu o postanowienia Aktu Końcowego Konferencji Bezpieczeństwa i Współpracy w Europie z dnia 1 sierpnia 1975 r.,

Będąc Przekonanymi, że współpraca w drodze wymiany informacji i doświadczeń w dziedzinie bezpieczeństwa jądrowego i ochrony przed promieniowaniem ma duże znaczenie dla ochrony osób zawodowo narażonych na promieniowanie, ludności i środowiska,

Uwzględniając postanowienia Konwencji o Wczesnym Powiadamianiu o Awarii Jądrowej z dnia 26 września 1986 r., a szczególnie jej Artykułu 9 oraz zasady współpracy w ramach Międzynarodowej Agencji Energii Atomowej,

Dążąc do umacniania współpracy międzynarodowej w dziedzinie bezpieczeństwa jądrowego i ochrony przed promieniowaniem

uzgodniły, co następuje:

Artykuł 1

Niniejsza Umowa ma zastosowanie do instalacji jądrowych i działań, które są określone w Artykule 1 Konwencji o Wczesnym Powiadamianiu o Awarii Jądrowej.

Artykuł 2

1. Umawiające się Strony konsultują się wzajemnie przynajmniej raz w roku, w szczególności na temat rozwoju pokojowego wykorzystania energii jądrowej, doświadczeń eksploatacyjnych z urządzeniami jądrowymi, zasad prawnych bezpieczeństwa jądrowego i ochrony przed promieniowaniem, jak również metod i wyników kontroli napromieniowania osób zawodowo narażonych na promieniowanie, ludności i środowiska. Spotkania konsultacyjne będą organizowane na wniosek jednej z Umawiających się Stron przekazany drugiej Umawiającej się Stronie drogą dyplomatyczną.

2. Umawiające się Strony informują się wzajemnie o swoich reaktorach jądrowych, a także o instalacjach wypalonego paliwa jądrowego i docelowych składowisk odpadów radioaktywnych. W odniesieniu do użytkowanych urządzeń jądrowych obydwie Strony będą niezwłocznie informować się wzajemnie o każdej zmianie w tych urządzeniach, która może wpływać na treść przekazanej informacji.

Artykuł 3

1. Umawiające się Strony informują się wzajemnie, niezwłocznie i bezpośrednio o przypadku awarii jądrowej związanej z obiektem jądrowym lub

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 186/1988

partei durch die Freisetzung radioaktiver Stoffe Folgen auslösen könnte, verständigt die erstgenannte Vertragspartei hievon unverzüglich und auf direktem Wege die andere Vertragspartei. Diese Verständigung erfolgt gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen.

(2) Falls eine der Vertragsparteien ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität auf ihrem Hoheitsgebiet feststellt, die nicht auf einen nuklearen Unfall in einer Anlage oder auf eine Tätigkeit auf diesem Hoheitsgebiet zurückzuführen sind, verständigt sie davon die andere Vertragspartei auf direktem Wege.

(3) Die Vertragspartei, welche die Information übermittelt hat, entspricht rasch dem Ersuchen der anderen Vertragspartei um zusätzliche Information oder um die Durchführung von Konsultationen über den Unfall im Sinne dieses Artikels, soweit dies sinnvollerweise durchführbar ist.

Artikel 4

Die Vertragsparteien unterstützen einander in Notfällen gemäß den Bestimmungen des im Rahmen der IAEÜ ausgearbeiteten Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen *). Die Vertragsparteien geben einander auf diplomatischem Wege die zuständigen Behörden und Kontaktstellen bekannt, die in Artikel 4 Absatz 1 dieses Übereinkommens für diese Zwecke vorgesehen sind. Außerdem vereinbaren die Vertragsparteien während der Konsultationstagungen gemäß Artikel 2 dieses Abkommens gemeinsame Schritte zum Schutz von Leben, Gesundheit und Vermögen der Bevölkerung in Notfällen sowie konkrete Formen der gegenseitigen Hilfeleistung.

Artikel 5

In Anerkennung der besonderen Bedeutung von Tätigkeiten auf dem Gebiete der Stärkung der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes sind die Vertragsparteien bestrebt, die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit in diesem Bereich zwischen den dafür geeigneten Einrichtungen der Vertragsparteien zu erleichtern.

Artikel 6

Der Inhalt der gemäß Artikel 2 geführten Konsultationen und übermittelten Informationen kann ohne Einschränkung genutzt werden, es sei denn, er wurde von einer Seite als vertraulich erklärt. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte darf nur in gegenseitigem Einverständnis erfolgen.

Handlungsfähigkeit einer der Stronen, die möglicherweise auf dem Territorium der anderen Strone in Folge der Freisetzung von radioaktiven Substanzen auftreten. Die Benachrichtigung erfolgt gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Konvention über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen.

2. Die Unterzeichnenden Stronen informieren sich gegenseitig über ungewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität auf ihrem Territorium in dem Fall, wenn es sich nicht um einen Unfall in einer Anlage oder um eine Tätigkeit auf diesem Territorium handelt, die auf einen nuklearen Unfall in einer Anlage oder auf eine Tätigkeit auf diesem Territorium zurückzuführen sind, verständigt sie davon die andere Vertragspartei auf direktem Wege.

3. Die Unterzeichnende Strone, die die Information übermittelt hat, entspricht rasch dem Ersuchen der anderen Vertragspartei um zusätzliche Information oder um die Durchführung von Konsultationen über den Unfall im Sinne dieses Artikels, soweit dies sinnvollerweise durchführbar ist.

Artikel 4

Die Unterzeichnenden Stronen unterstützen einander in Notfällen gemäß den Bestimmungen des im Rahmen der IAEÜ ausgearbeiteten Übereinkommens über Hilfeleistung bei nuklearen Unfällen oder strahlungsbedingten Notfällen *). Die Unterzeichnenden Stronen geben einander auf diplomatischem Wege die zuständigen Behörden und Kontaktstellen bekannt, die in Artikel 4 Absatz 1 dieses Übereinkommens für diese Zwecke vorgesehen sind. Außerdem vereinbaren die Unterzeichnenden Stronen während der Konsultationstagungen gemäß Artikel 2 dieses Abkommens gemeinsame Schritte zum Schutz von Leben, Gesundheit und Vermögen der Bevölkerung in Notfällen sowie konkrete Formen der gegenseitigen Hilfeleistung.

Artikel 5

Die Unterzeichnenden Stronen erkennen die besondere Bedeutung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der Stärkung der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes an und sind bestrebt, die Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Zusammenarbeit in diesem Bereich zwischen den dafür geeigneten Einrichtungen der Unterzeichnenden Stronen zu erleichtern.

Artikel 6

Der Inhalt der gemäß Artikel 2 geführten Konsultationen und übermittelten Informationen kann ohne Einschränkung genutzt werden, es sei denn, er wurde von einer Seite als vertraulich erklärt. Die Weitergabe vertraulicher Informationen an Dritte darf nur in gegenseitigem Einverständnis erfolgen.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 87/1990

Artikel 7

Im Falle eines Streites betreffend die Auslegung oder die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens wird dieser durch Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem die beiden Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten gegeben sind.

(2) Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Abkommens sind zwischen den beiden Vertragsparteien zu vereinbaren und bedürfen der Schriftform. Änderungen der im Anhang genannten Kontaktstellen werden der anderen Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt.

/. (3) Der beiliegende Anhang ist Bestandteil dieses Abkommens.

(4) Dieses Abkommen wird für unbegrenzte Zeit abgeschlossen. Es kann von jeder Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden; in einem solchen Fall verliert es seine Gültigkeit nach sechs Monaten vom Tage des Eingangs der Kündigung.

Geschehen zu Wien, am 15. Dezember 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:
Gleissner

Für die Regierung der Volksrepublik Polen:
Sowinski

ANHANG

ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER REGIERUNG DER VOLKSREPUBLIK POLEN ÜBER INFORMATIONSAUSTAUSCH UND ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIETE DER NUKLEAREN SICHERHEIT UND DES STRAHLENSCHUTZES

1. Zu Artikel 2 Absatz 2 des Abkommens:

1.1 Informationen über in Betrieb befindliche oder geplante Kernreaktoren sowie über Anlagen für bestrahlte Kernbrennstoffe und für die Endlagerung radioaktiver Abfälle umfassen fol-

Artykuł 7

W razie sporu dotyczącego interpretacji lub stosowania postanowień niniejszej Umowy będzie on rozstrzygany w drodze negocjacji między Umawiającymi się Stronami.

Artykuł 8

1. Umowa niniejsza wchodzi w życie pierwszego dnia trzeciego miesiąca, po upływie miesiąca, w którym obydwie Umawiające się Strony poinformowały się wzajemnie pisemnie drogą dyplomatyczną o wypełnieniu wymagań przewidzianych prawem każdej ze Stron, dla wejścia jej w życie.

2. Zmiany i uzupełnienia niniejszej Umowy wymagają uzgodnienia między Umawiającymi się Stronami w formie pisemnej. Zmiany instytucji kontaktowych wymienionych w załączniku będą przekazywane drugiej Umawiającej się Stronie pisemnie drogą dyplomatyczną.

3. Załącznik stanowi integralną część niniejszej Umowy. /.

4. Umowę niniejszą zawiera się na czas nieokreślony. Może być ona przez każdą z Umawiających się Stron wypowiedziana pisemnie drogą dyplomatyczną; w takim przypadku traci ona swoją ważność po sześciu miesiącach od dnia wpłynięcia wypowiedzenia.

Sporządzono w Wiedniu, dnia 15 grudnia 1989 roku w dwóch egzemplarzach, każdy w języku niemieckim i polskim, przy czym każdy z nich posiada jednakową moc.

W imieniu Rządu Republiki Austrii:
Gleissner

W imieniu Rządu Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej:
Sowinski

ZAŁĄCNIK

DO UMOWY MIĘDZY RZĄDEM REPUBLIKI AUSTRII A RZĄDEM POLSKIEJ RZECZYPOSPOLITEJ LUDOWEJ W SPRAWIE WYMIANY INFORMACJI I WSPÓŁPRACY W DZIEDZINIE BEZPIECZEŃSTWA JĄDROWEGO I OCHRONY PRZED PROMIENIOWANIEM

1. Do Artykułu 2, ustęp 2 Umowy:

1.1 Informacje o użytkowanych i planowanych reaktorach jądrowych, jak również instalacjach dla wypalonego paliwa i docelowych składowisk odpadów radioaktywnych obejmują

gende generelle Parameter, um eine Beurteilung der Auswirkungen eines nuklearen Unfalls in einer solchen Anlage für das Hoheitsgebiet des jeweiligen Staates zu erlauben:

- a) Name der Anlage,
- b) Standort und Adresse,
- c) Name des Eigentümers,
- d) Name des Betreibers,
- e) Zweck der Anlage,
- f) technische Hauptparameter der Anlage,
- g) gegenwärtiger Status der Anlage,
- h) Betriebsweise,
- i) Beschreibung des Standortes,
- j) Behandlung und Lagerung radioaktiver Abfälle und bestrahlter Kernbrennstoffe.

1.2 Für Kernreaktoren werden insbesondere folgende Hauptparameter angegeben:

- Reaktortyp
- Leistung
- Spaltzone (zB Geometrie, Brennstoffe, Beladung, Anreicherung, Abbrand, Leistungsdichte)
- Reaktorgefäß
- Kühlmittel und Kühlkreisläufe (primär und sekundär)
- Dampferzeuger
- zulässige Abgaben radioaktiver Stoffe in die Umwelt
- Art des Sicherheitseinschlusses
- Sicherheitssysteme.

1.3 Informationen über geplante Kernanlagen sowie Anlagen für bestrahlten Kernbrennstoff und die Endlagerung radioaktiver Abfälle werden nach der Erteilung der staatlichen Genehmigung zur Errichtung gegeben.

1.4 Über die Inbetriebnahme wird spätestens sechs Monate vor dem Inbetriebnahmetermin informiert.

2. Zu Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens:

Die Benachrichtigung über gewöhnlich erhöhte Werte der Radioaktivität umfaßt die Angabe, soweit verfügbar,

- a) der Aktivität und Dosisleistung,
- b) der Radionuklide,
- c) des Meßortes,
- d) des Meßzeitpunktes
- e) der meteorologischen Bedingungen zum Zeitpunkt der Messung.

3. Die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 2 erfolgt, sofern sie nicht im Rahmen der Konsultationen gegeben werden,

- seitens der Republik Österreich an das Staatliche Atomamt,
- seitens der Volksrepublik Polen an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich.

następujące podstawowe parametry, umożliwiające ocenę oddziaływania awarii jądrowej w tych instalacjach na terytorium danego państwa:

- a) nazwę obiektu,
- b) miejsce i adres obiektu,
- c) nazwę właściciela,
- d) nazwę użytkownika,
- e) przeznaczenie obiektu,
- f) główne parametry techniczne obiektu,
- g) aktualny status obiektu,
- h) rodzaj pracy,
- i) opis miejsca lokalizacji,
- j) zasady gospodarki i składowania odpadów radioaktywnych oraz wypalonego paliwa jądrowego.

1.2 Dla reaktorów jądrowych będą przekazywane następujące główne parametry:

- typ reaktora
- moc
- rdzeń reaktora (np. geometria, paliwo, załadowanie, wzbogacenie, wypalenie, gęstość mocy)
- zbiornik reaktora
- czynnik chłodzący i obiegi chłodzenia (pierwotne i wtórne)
- wytwornica pary
- dopuszczalne uwolnienia substancji promieniotwórczych do środowiska
- rodzaj obudowy bezpieczeństwa
- systemy bezpieczeństwa.

1.3 Informacje o planowanych reaktorach jądrowych oraz o instalacjach wypalonego paliwa jądrowego i docelowych składowisk odpadów radioaktywnych będą przekazywane po uzyskaniu państwowego zezwolenia na ich budowę.

1.4 Informacje o rozpoczęciu użytkowania będą przekazywane nie później niż 6 miesięcy przed planowanym terminem uruchomienia obiektu.

2. Do Artykułu 3, ustęp 2 Umowy:

Powiadomienie o nadzwyczajnym wzroście poziomu promieniowania powinno zawierać następujące dane, jeśli są one dostępne:

- aktywność i moc dawki,
- radionuklidy,
- miejsce pomiaru,
- czas pomiaru,
- warunki meteorologiczne podczas pomiaru.

3. Przekazywanie informacji zgodnie z Artykułem 2, jeśli nie są one przekazywane w ramach konsultacji, następuje:

- ze strony Republiki Austrii do Państwowej Agencji Atomistyki,
- ze strony Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej do Ministerstwa Spraw Zagranicznych Republiki Austrii.

4. Die Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 3 erfolgt
- seitens der Republik Österreich
an das Zentrallaboratorium für Strahlenschutz in Warschau
Telefon: 11 15 15
Telex: 812381 clor pl,
 - seitens der Volksrepublik Polen
an die Bundeswarnzentrale des Bundesministeriums für Inneres der Republik Österreich
Telefon: 535 63 63
Telex: 114095 bmi a
Telefax: 5356364.
4. Przekazywanie informacji zgodnie z Artykułem 3 następuje:
- ze strony Republiki Austrii
do Centralnego Laboratorium Ochrony Radiologicznej w Warszawie
telefon: 11 15 15
telex: 812381 clor pl.
 - ze strony Polskiej Rzeczypospolitej Ludowej
do Centrali Ostrzegania Ministerstwa Spraw Wewnętrznych Republiki Austrii
telefon: 535 63 63
telex: 114095 bmi-a
telefax: 5356364.

Die Mitteilungen gemäß Art. 8 Abs. 1 wurden am 9. April bzw. 18. September 1990 abgegeben; das Abkommen tritt gemäß seinem Art. 8 Abs. 1 mit 1. Dezember 1990 in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.